

## Tauschring-Informationen zu Steuer, Recht und Gemeinnützigkeit – talentierte Betriebe

Diese ersten 3 Seiten sind die Abwandlung des „kleinen 1x1 der Betriebe“ vom Talente-TauschKreis Vorarlberg (TTKV). Dieser ist im Internet abzurufen unter <http://www.tauschkreis.net/TTKV>. Rolf Schilling hat unter Mithilfe eines Finanzbeamten aus Baden-Württemberg diese Seiten auf die Deutschen Steuer- und Abgabengesetze angepasst, **im Wesentlichen sind das die farbigen Texte**.

Die Seiten 4+5 „**Steuern im Tauschring**“ und Seite 6 „**Gemeinnützigkeit der Tauschringe**“, wurden ebenso in Zusammenarbeit mit dem Finanzbeamten aus Baden-Württemberg erstellt.

**Bitte habt aus rechtlichen Gründen Verständnis dafür, dass**

**alle Angaben keinen Anspruch auf Vollständigkeit haben und ohne Gewähr sind!**

Den weiteren Informations- und Meinungs austausch sowie Rückfragen zu diesem Thema könnt ihr per Mail direkt an Rolf Schilling richten: <mailto:geological@web.de>

In der TR-Vernetzungsseite <http://tauschringe-allgaeu-schwaben.carookee.de/> gibt es ebenso eine Rubrik „Steuer und Recht“ dazu (Zugang nur für registrierte Mitglieder).

### Das kleine 1x1 für gewerbliche Betriebe in Tauschringen:

Die Tauschringe richten sich neben privaten Personen auch an kleine Betriebe und andere Organisationen. Das vorliegende Papier soll einen raschen Einblick in die Welt des organisierten Tauschens gewähren. Vor allem für kleine Betriebe stellt die Tauschringe ein tolles Netzwerk mit zahlreichen interessanten Ressourcen dar. Umgekehrt ist die Mitgliedschaft von Betrieben im Tauschkreis für viele Mitglieder eine wunderbare Ergänzung zum „privaten“ Tauschen. Hier nun die Sammlung von jeweils STICHWORT und dazugehöriger ANTWORT :

Stichwort	Antwort
<b>Anmeldung</b> – wie wird ein Betrieb Mitglied	Betriebe (Juristische Personen) können wie Privatpersonen Mitglied im Tauschring Vorarlberg werden. Das Anmeldeformular ausfüllen, Mitgliedsbeitrag abschicken und los geht es.
<b>Buchhaltung</b> – was mache ich mit den Talenten in der Buchhaltung	Talente sind in der Buchhaltung wie eine Fremdwährung zu behandeln. Ein-Ausgabenrechner rechnen den Talente-Betrag in Euro um und führen diesen an. Betriebe, die bilanzieren, führen ein eigenes Fremdwährungskonto für die Talente. Die eingenommenen Talente stellen für den Betrieb eine Betriebseinnahme dar.
<b>Fragen und Hilfen</b>	Für spezielle Fragen zum Thema Unternehmen im Tauschkreis können sich Betriebe an die Fachstelle des Tauschrings wenden.
<b>Geringfügige Beschäftigung</b>	Werden Mitglieder des Tauschkreises (und andere) im Betrieb stundenweise (geringfügig) beschäftigt, so ist dies meldepflichtig Die monatliche Grenze ist seit 1.1.2002: 400 Euro monatlich Fällig wird nur die Pauschalsteuer nach § 40a EStG: <b>§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte</b> <b>(1) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte bei Arbeitnehmern, die nur kurzfristig beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von 25 vom Hundert des Arbeitslohns erheben. Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer bei dem Arbeitgeber gelegentlich, nicht regelmäßig wiederkehrend beschäftigt wird, die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt und</b> <ol style="list-style-type: none"><li>der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 62 Euro durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigt oder</li><li>die Beschäftigung zu einem unvorhersehbaren Zeitpunkt sofort erforderlich wird.</li></ol> <b>(2) Der Arbeitgeber kann unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuern (einheitliche Pauschalsteuer) für das Arbeitsentgelt aus geringfügigen Beschäftigungen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder des § 8a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, für das er Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c (geringfügig versicherungspflichtig Beschäftigte) oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a (versicherungsfrei geringfügig Beschäftigte) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten hat, mit einem einheitlichen Pauschalsteuersatz in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.</b> <b>(2a) Hat der Arbeitgeber in den Fällen des Absatzes 2 keine Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu entrichten, kann er unter Verzicht auf die Vorlage einer Lohnsteuerkarte die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz in Höhe von 20 vom Hundert des Arbeitsentgelts erheben.</b> <b>(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 kann der Arbeitgeber unter Verzicht auf die Vorlage</b>

## Tauschring-Informationen zu Steuer, Recht und Gemeinnützigkeit – talentierte Betriebe

	<p>einer Lohnsteuerkarte bei Aushilfskräften, die in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ausschließlich mit typisch <b>land- oder forstwirtschaftlichen Arbeiten</b> beschäftigt werden, die Lohnsteuer mit einem Pauschalsteuersatz von <b>5 vom Hundert</b> des Arbeitslohns erheben. Aushilfskräfte im Sinne dieser Vorschrift sind Personen, die für die Ausführung und für die Dauer von Arbeiten, die nicht ganzjährig anfallen, beschäftigt werden; eine Beschäftigung mit anderen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten ist unschädlich, wenn deren Dauer 25 vom Hundert der Gesamtbeschäftigungsdauer nicht überschreitet. Aushilfskräfte sind nicht Arbeitnehmer, die zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachkräften gehören oder die der Arbeitgeber mehr als 180 Tage im Kalenderjahr beschäftigt.</p> <p>(4) Die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 und 3 sind unzulässig.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bei Arbeitnehmern, deren Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer durchschnittlich je Arbeitsstunde 12 Euro übersteigt,</li> <li>2. bei Arbeitnehmern, die für eine andere Beschäftigung von demselben Arbeitgeber Arbeitslohn beziehen, der nach den §§ 39b bis 39d dem Lohnsteuerabzug unterworfen wird.</li> </ol> <p>(5) Auf die Pauschalierungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist § 40 Abs. 3 anzuwenden.</p> <p>(6) Für die Erhebung der einheitlichen <b>Pauschalsteuer nach Absatz 2 ist die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus zuständig</b>. Die Regelungen zum Steuerabzug vom Arbeitslohn sind entsprechend anzuwenden. Für die Anmeldung und Abführung der einheitlichen Pauschalsteuer gelten dabei die Regelungen für die Beiträge nach § 168 Abs. 1 Nr. 1b oder 1c oder nach § 172 Abs. 3 oder 3a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. &lt;4&gt;Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus hat die einheitliche Pauschalsteuer auf die erhebungsberechtigten Körperschaften aufzuteilen; dabei entfallen aus Vereinfachungsgründen 90 vom Hundert der einheitlichen Pauschalsteuer auf die Lohnsteuer, 5 vom Hundert auf den Solidaritätszuschlag und 5 vom Hundert auf die Kirchensteuern. &lt;5&gt;Die erhebungsberechtigten Kirchen haben sich auf eine Aufteilung des Kirchensteueranteils zu verständigen und diesen der Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus mitzuteilen. &lt;6&gt;Die Bundesknappschaft/Verwaltungsstelle Cottbus ist berechtigt, die einheitliche Pauschalsteuer nach Absatz 2 zusammen mit den Sozialversicherungsbeiträgen beim Arbeitgeber einzuziehen.</p>
<b>Gutschein</b>	Es können für Außenstehende Personen auch Gutscheine. Zum Einsatz kommen; diese müssen jedoch Euro-gedeckt sein. Es empfehlen sich die Stufen 1, 5,10,50 und 100 Talente
<b>Kontakt</b>	Die Regionale Ansprechperson gibt gerne Auskunft und weiß über die aktuellen Entwicklungen Bescheid.
<b>Kontoauszug</b> – wann bekomme ich den Überblick über mein Konto?	Der Kontoauszug wird im Regelfall zur Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages zugeschickt. Auf Wunsch kann ein Kontoauszug angefordert werden.
<b>Konto</b>	Wir empfehlen allen Betrieben, ein eigenes Konto für den Betrieb zu führen. Damit ist es möglich, den Kontoauszug der Buchhaltung beizulegen. Dieser kann jederzeit angefordert werden. Für Mitglieder des Tauschkreises besteht auch die Möglichkeit, ein „Zweitkonto“ zu führen. Das sind Konten für die keine eigene Zeitung versendet wird (reine Verbuchungskonten) und für die nur 50% des Mitgliedsbeitrags fällig sind.
<b>Liquidität</b> – wie halte ich die	Jeder Betrieb muss selbst festlegen, wie hoch der Anteil an Talenteinnahmen sein soll oder darf. Da weder GKK noch Finanzamt Talente akzeptieren, ist der Anteil an Steuern für die Talenteinnahmen in Euro abzuführen. Abgesehen davon führen Aktivitäten im Tauschring eher zu einer höheren Liquidität, weil es zu zusätzlichen Geschäften kommt.
<b>Mischpreise</b>	Mischpreise zwischen Euro und Tt sind natürlich zulässig. Z.B. bei Materialaufwand oder um die Steuern in Euro zu verrechnen. Der Anteil an Talenten soll/darf jedoch nicht unter 50% liegen. In machen Fällen ist es auch sinnvoll, die Fixkosten in Euro und die variablen Kosten in Tt zu verrechnen.
<b>Mitgliedsbeitrag</b>	Ist für Firmen genau so niedrig wie für Privatpersonen. Der Mitgliedsbeitrag gilt immer für 12 Monate (z.B. Juni 2004 bis Mai 2005) (Siehe: Spielregeln und Grundsätze)
<b>Muss ich immer Talente annehmen</b>	Es ist aus Vereinssicht wünschenswert, dass die Talente immer akzeptiert werden. Es gibt aber auch Gestaltungsmöglichkeiten. So kann ein Kino z.B.

## Tauschring-Informationen zu Steuer, Recht und Gemeinnützigkeit – talentierte Betriebe

	bestimmen, dass Talente nur zu bestimmten Vorführungen akzeptiert werden. Oder ein Restaurant könnte bestimmen, die Talente nur am Nachmittag und Abend zu akzeptieren.
<b>Preiskalkulation</b>	Die Preiskalkulation stellt sich im Tauschring unterschiedlich dar. Im Regelfall wird ausgehend von 1 Stunde = 10 Tt kalkuliert. Materialeinsatz kann in Talenten oder Euro bezahlt werden. Grundsätzlich müssen die Tauschpartner den Wert der Ware oder Dienstleistung jeweils vereinbaren. Dies ist vor allem als Betrieb so nicht immer einfach umsetzbar. Deshalb gibt es als „Hilfsmittel“ den Umrechnungsfaktor. Damit wird es möglich, fixierte Preise in einem Betrieb in Tt umzurechnen.
<b>Schwarzarbeit</b>	Ein wesentliches Kriterium für eine Einstufung als Schwarzarbeit ist die so genannte Nachhaltigkeit. Wenn eine Person also plant, mit einer Tätigkeit regelmäßig Einnahmen zu erzielen. Wer z.B. regelmäßig Nachhilfeunterricht gibt, erzielt damit auch regelmäßige Einkünfte, die in der Steuererklärung anzuführen sind.
<b>Spielregeln und Grundsätze</b>	Mit den Spielregeln und Grundsätzen regeln wir die wichtigsten Dinge. Vom Mitgliedsbeitrag bis zur Aufgabenverteilung. Natürlich haben wir als Verein auch Statuten.
<b>Steuern</b> – muss das wirklich sein	Wir empfehlen allen Betrieben, ihre Einnahmen in Talenten wie Eurobeträge zu behandeln. Nachträgliche Zahlungen sind immer sehr unangenehm. Grundsätzlich kann es sogar sein, dass eine Person Einnahmen versteuern muss, die bisher nicht zu versteuern waren. Es gelten die jeweils in Euro definierten Grenzen (Steuerfreibeträge, etc.) <a href="#">Umsatzsteuer: Grenzen für Kleinunternehmer (wird wie Privatperson behandelt) § 19 UstG: Umsatz im Vorjahr Unter 17.500 € und Umsatz in laufenden Jahr voraussichtlich unter 50.000 €, Option zur Regelbesteuerung möglich</a> <a href="#">Ein Kleinunternehmer darf keine Umsatzsteuer in Rechnungen gesondert ausweisen und hat keinen Vorsteuerabzug.</a> <a href="#">Einkommensteuer: Maßgeblich ist das zu versteuernde Einkommen. D.h. alle Einkünfte werden zusammengerechnet (außer pauschalversteuerter Arbeitslohn); der Grundfreibetrag (Einkommensteuerfrei) ist 7.664 €</a>
<b>Talente ausgeben</b> - Was bekomme ich um Talente	Vor allem für kleinere Betriebe kann es sehr interessant sein, mal eine Aushilfe zu bekommen oder für größere Aktionen MithelferInnen. Ausserdem spannt sich im Tauschkreis ein interessantes Netz auch zwischen Unternehmen. Das bedeutet, dass auch zunehmend professionelle Dienstleitungen und Waren getauscht werden.
<b>Tauschvorgang</b>	Normalerweise wird ein Buchungsbeleg ausgefüllt, dieser eingeschickt und dann zentral verbucht. Dazu gibt es für Betriebe aber auch zeitsparende Varianten. Siehe dazu weiter unten
<b>Umrechnungsfaktor</b>	Wir empfehlen folgende Umrechnung: 10 Talente = 10 Euro
<b>Verbuchung</b> – wie geht das	Die Verbuchung im Tauschkreis läuft über Buchungsbelege. Jedes Mitglied des Tauschrings verfügt über diese Buchungsschecks. In der Praxis läuft das folgendermaßen ab. Ein Tauschgeschäft kommt zustande, der Verkäufer stellt einen Buchungsbeleg aus und gibt diesen für die Buchhaltung beim Regionalansprechpartner ab. Bei der Verrechnungsstelle des Tauschkreises wird der Scheck dann verbucht. (Somit kommt der Käufer ins Soll und der Verkäufer ins Haben). Alternativen zum Buchungsbeleg siehe unten und unter Gutschein
<b>Werbung</b> – die Mitglieder sollen wissen, dass mein Betrieb Talente akzeptiert	Jedes Mitglied kann und soll in der monatlich erscheinenden Zeitung Inserate über Angebote und Nachfragen schalten. Halbjährlich wird das Talente-Verzeichnis mit allen dauerhaft angebotenen Leistungen und Waren herausgegeben. Dort sollen Betriebliche Leistungen nicht fehlen. Dieses Verzeichnis ist eine Art Gelbe Seiten.
<b>Zinsen</b>	Bei uns gibt es keine Zinsen, ein Konto kann also auch einmal etwas länger im Minus sein, für Betriebe ist das noch ein zusätzlicher wirtschaftlicher Vorteil.

**Zusatzinformationen VV BW FinMin 1998-03-17 3-S 220.2/1.**

AO § 88, AO § 90, AO 1977 § 88, AO 1977 § 90, EStG § 15 Abs 2, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 1, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 2, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 3, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 4, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 5, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 6, EStG § 2 Abs 1 S 1 Nr 7, EStG § 8, UStG § 1 Abs 1 Nr 1 S 1, UStG § 19, UStG § 2 Abs 1 S 2, UStG § 3 Nr 12, UStG 1980 § 1 Abs 1 Nr 1 S 1, UStG 1980 § 19, UStG 1980 § 2 Abs 1 S 2, UStG 1980 § 3 Nr 12, UStR 1996 Abschn 153

**Steuerliche Behandlung von sog. Tauschringen**

Fundstelle: ESt-Kartei BW § 2 EStG Nr 2

Bundesministerium der Finanzen Bonn, 10.12.1996

IV B 1-S 2202-2/95

Finanzministerium Baden-Württemberg Stuttgart, 17.03.1998

3-S 220.2/1.

Finanzministerium des Landes Schwerin, 02.01.1997

Mecklenburg-Vorpommern

IV 300-S 2202-1/96

Oberfinanzdirektion Rostock Rostock, 03.02.1997

S 2202-St 233

**Steuerliche Behandlung von sog. Tauschringen**

Zur steuerlichen Behandlung von sog. Tauschringen nehme ich nach Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wie folgt Stellung:

**1. Einkommensteuer**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 Einkommensteuergesetz (EStG) ist der Tatbestand der Einkünfteerzielung (Erwerbssphäre) vom Tatbestand der einkommensteuerlich nicht relevanten Privatsphäre, die auch als Einkünfteverwendung gekennzeichnet wird, zu unterscheiden. So unterliegen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 EStG die von einem Steuerpflichtigen erzielten Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit (Gewinneinkünfte), aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG (Überschußeinkünfte) der Einkommensteuer. Die einzelnen Tatbestände der Einkünfteerzielung werden in den §§ 13 bis 24 EStG konkretisiert. Gemeinsames Merkmal dieser Erwerbseinkünfte ist die entgeltliche Verwertung von Leistungen (Wirtschaftsgüter oder Dienstleistungen) am Markt. Ein Vermögenszuwachs, der nicht unter eine der sieben Einkunftsarten des EStG eingeordnet werden kann, unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Voraussetzung für die Annahme einkommensteuerlich relevanter Einkünfte ist dabei das Abzielen auf positive Einkünfte durch eine unter eine Einkunftsart fallende Leistung. Beim Fehlen einer solchen Einkünfteerzielungsabsicht ist - auch wenn eine Leistungsbeziehung die äußeren Merkmale einer der Einkunftsarten erfüllt - sog. Liebhaberei anzunehmen, d.h. eine einkommensteuerlich irrelevante Betätigung in der Privatsphäre. Diese Grundsätze gelten für alle Einkunftsarten. Bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört die Gewinnerzielungsabsicht zu den ausdrücklich erwähnten gesetzlichen

## **Tauschring-Informationen zu Steuer, Recht und Gemeinnützigkeit – talentierte Betriebe**

Tatbestandsmerkmalen (§ 15 Abs. 2 EStG). So gilt als Gewerbebetrieb eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt, wenn die Betätigung weder als Ausübung von Land- und Forstwirtschaft noch als Ausübung eines freien Berufs noch als eine andere selbständige Arbeit anzusehen ist. Die Merkmale einkommensteuerlich relevanter Erwerbseinkünfte können auch beim Leistungsaustausch im Rahmen von Tauschringen gegeben sein.

## **Tauschring-Informationen zu Steuer, Recht und Gemeinnützigkeit – talentierte Betriebe**

Bei der Einkunftsermittlung ist zu berücksichtigen, daß unter den Einnahmebegriff des EStG nicht nur Geld, sondern auch geldwertes Gut fällt. Einnahmen sind nach § 8 EStG alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und dem Steuerpflichtigen im Rahmen der Einkunftsarten des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 bis 7 EStG, den sog. Überschusseinkünften, zufließen. Der Begriff der Einnahmen wird auch bei den Gewinneinkünften in diesem Sinn verstanden (vgl. BFH vom 22. Juli 1988 - BStBl II 995). Werden im Rahmen eines Tauschringes Leistungen mit Sachwerten oder anderen Dienstleistungen abgegolten, können diese somit steuerpflichtige Einnahmen darstellen. Die Höhe der Einnahmen richtet sich dabei grundsätzlich nach dem gemeinen Wert der hingegebenen Wirtschaftsgüter und/oder der erbrachten Dienstleistungen.

### **2. Umsatzsteuer**

Umsatzsteuerrechtlich sind Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, steuerbar (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG) und steuerpflichtig, soweit keine Steuerbefreiungsvorschrift Anwendung findet. Die Lieferungen oder sonstigen Leistungen können auch im Rahmen eines Tausches oder tauschähnlichen Umsatzes erbracht werden. Besondere Regelungen hierzu trifft § 3 Abs. 12 UStG. Ein Tausch liegt danach vor, wenn die Gegenleistung für eine Lieferung in einer Lieferung besteht. Ein tauschähnlicher Umsatz ist gegeben, wenn die Gegenleistung für eine sonstige Leistung in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht. Beim Tausch und bei tauschähnlichen Umsätzen gilt der gemeine Wert jedes Umsatzes als Entgelt für den anderen Umsatz (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 2 UStG, Abschnitt 153 UStR 1996).

Die an dem Tauschgeschäft Beteiligten sind unternehmerisch tätig, wenn und soweit sie eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausüben (§ 2 Abs. 1 UStG). Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht, Gewinn zu erzielen, fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird. Eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen liegt auch vor, wenn die Einnahme (= Gegenleistung) in einer Lieferung oder sonstigen Leistung besteht. Das Unternehmen umfaßt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UStG die gesamte gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Unternehmens. Die aus einer solchen unternehmerischen Tätigkeit geschuldete Umsatzsteuer wird aber unter den näheren Voraussetzungen des § 19 UStG nicht erhoben, wenn der Gesamtumsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 32 500 DM nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 100 000 DM voraussichtlich nicht übersteigen wird.

### **3. Entscheidung des Einzelfalles**

Die Beurteilung des Einzelfalles, auch zum Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht, obliegt dem zuständigen Finanzamt. Im Steuerrecht gilt grundsätzlich der Untersuchungsgrundsatz (§ 88 AO). Danach hat die Finanzbehörde von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln. Der Steuerpflichtige ist zur Mitwirkung, z.B. zur Steuererklärung, verpflichtet (§ 90 AO). Das Finanzamt trägt grundsätzlich für alle steuerbegründenden bzw. steuererhöhenden Tatsachen die objektive Beweislast. Der Steuerpflichtige hat die objektive Beweislast für steuermindernde bzw. steuerbegünstigende Tatsachen.

Ohne dem zuständigen Finanzamt vorgreifen zu wollen: Der Malermeister in Ihrem Beispiel erzielt steuerpflichtige Einkünfte, falls er die Vorgänge nachhaltig wiederholt, gleichgültig, ob er "bei seinen

## **Tauschring-Informationen zu Steuer, Recht und Gemeinnützigkeit – talentierte Betriebe**

Leisten" bleibt oder Autos wäscht. Die Ausgaben für die Haushaltshilfe sind Kosten der Lebensführung, die nach § 12 EStG grundsätzlich nicht abzuziehen sind. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht dürften die einzelnen Beteiligten in dem geschilderten Fall jeweils Unternehmer sein. Sie unterliegen mit ihren Umsätzen aber ggf. der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG.

Bitte berücksichtigt, dass die DM-Angaben durch den Umrechnungkurs (geteilt durch 1,95583) in Euro weiterhin ihre Gültigkeit besitzen, von Zeit zu Zeit aber der Teuerungsrate angepasst werden.

## **Gemeinnützigkeit von Tauschringen**

Es werden in der letzten Zeit vermehrt Vereine gegründet, deren Zweck der Aufbau und die Durchführung eines Tauschkreises zur bargeldlosen Verrechnung von Hilfeleistungen der Mitglieder untereinander ist. Sozial und finanziell schwache Menschen sollen lt. Satzung meistens besonders gefördert werden.

Für die geleistete Arbeit erhält das Mitglied eine Gutschrift auf einem von dem Verein für das Mitglied geführten Konto, die sich in der Regel nicht nach dem materiellen Wert der erbrachten Leistung, sondern nach einer hierfür geschaffenen Verrechnungswährung (z.B. 2 Punkte pro Arbeitsstunde) bemisst. Dem Hilfsdienste in Anspruch nehmenden Mitglied wird die gleiche Punktzahl von seinem „Zeitkonto“ abgezogen. Weist das Zeitkonto kein Guthaben auf, hat das Mitglied einen Kostenbeitrag zur Deckung der anfallenden Kosten bei dem Verein und dem aktiven Mitglied zu entrichten.

Die Vereine treten u.a. unter folgenden Bezeichnungen auf:

- Nachbarschaftshilfe - Seniorenhilfe
- Seniorengenossenschaft - Tauschbörse
- Tauschkreis - Tauschring
- Zeitbörse - Zeittausch
- Talentmarkt LETS (Local Exchange Trading System)

Die Vereine sind grundsätzlich nicht gemeinnützig, weil regelmäßig durch die gegenseitige Unterstützung in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder gefördert werden und damit gegen den Grundsatz der Selbstlosigkeit (§ 55 Abs. 1 AO) verstoßen wird. Sofern der Verein lediglich die Zeitkonten der Mitglieder verwaltet und Leistungen vermittelt, erfüllt er zudem nicht die Voraussetzung der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 Satz 1 AO).

Darüber hinaus kann ein solcher Verein die Steuerbegünstigung nicht etwa deshalb erlangen, weil er einer arbeitstherapeutischen Beschäftigungsgesellschaft vergleichbar tätig würde. Die Vereine führen weder berufliche Qualifizierungsmaßnahmen aus, noch soziale Betreuungsmaßnahmen für Langzeitarbeitslose durch. Im Vordergrund ihrer Tätigkeit steht die Vermittlung von Dienstleistungen und die Verwaltung der Zeitkonten der Vereinsmitglieder.

Seniorenhilfen und Seniorengenossenschaften können jedoch gemeinnützig sein, wenn sich ihre Tätigkeit satzungsgemäß darauf beschränkt, alte und hilfsbedürftige Menschen in Verrichtung des täglichen Lebens zu unterstützen. Die Tätigkeit der aktiven Mitglieder liegt in diesem Fall im Bereich der Altenhilfe und des Wohlfahrtswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 2 AO); soweit die unterstützten Personen hilfsbedürftig i.S.d. § 53 AO sind, stellt sie mildtätiges Handeln dar.

In diesen Fällen kann die Selbstlosigkeit i.S.d. § 55 Abs. 1 Satz 1 AO unbeschadet der Gutschrift von Zeitkonten und der Erhebung von Kostenbeiträgen erhalten bleiben, da diese Vorschrift nicht voraussetzt, dass der Verein und seine Mitglieder völlig auf materielle Vorteile verzichten. Es reicht aus, wenn die eigene Opferwilligkeit nicht zugunsten eigennütziger Interessen in den Hintergrund gedrängt wird (BFH-Urteil vom 13.12.1978, BStBl 1979 II S. 482).

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn

- die von dem Verein für Hilfsdienste erhobene Gebühr so kalkuliert ist, dass nur die beim Verein und den Helfern anfallenden Kosten gedeckt werden, soweit sie nicht durch sonstige Mittel des Vereins finanziert werden können, und
- der Verein in seiner Satzung klarstellt, dass Zeitguthaben nur von solchen Mitgliedern eingelöst werden können, die selbst durch Alter, Krankheit oder sonstige Notlagen hilfsbedürftig geworden sind. Dadurch wird zugleich gewährleistet, dass der Verein ausschließlich (§ 56 AO) gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke verfolgt.

Um die Voraussetzungen der Unmittelbarkeit (§ 57 Abs. 1 AO) zu erfüllen, müssen die aktiven Mitglieder ihre Dienstleistungen als Hilfspersonen des Vereins i.S.d. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO ausüben. Indizien hierfür sind beispielsweise:

- Besondere Regeln, an die Mitglieder im Zusammenhang des Dienstes gebunden sind (Schweigepflicht, Verbot der Vorteilsannahme u.ä.)
- Legitimation der Aktiven als Vereinsmitglieder während der Ausübung ihrer Hilfsdienste
- Haftpflicht- und Unfallversicherung der Mitglieder für die Dauer des Dienstes
- Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen für die aktiven Mitglieder.

Dabei sind schriftliche Abrechnungsunterlagen über einzelne Hilfeleistungen als Nachweis der vereinbarungsgemäßen Erledigung durch das aktive Mitglied im Auftrag des Vereins grundsätzlich ausreichend.